

4/16/21

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 04.11.2021

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

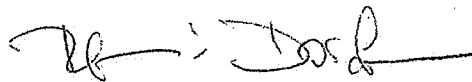
Corona-Pandemie: 2 G-Regelung in kommunalen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vor dem Hintergrund der beschlossenen 2G-Regelung, auf deren Grundlage Veranstalter*innen nur noch Geimpften und Genesenen Eintritt in ihre Einrichtungen gewähren können, frage ich Sie namens der Fraktion:

1. Wird seitens der Stadt die 2 G-Regelung für kommunale Einrichtungen erwogen und wenn ja, warum? Wenn ja, für welche Einrichtungen (bitte auflisten)? Ab wann soll die Regelung dort jeweils gelten?
2. Wird seitens der Stadt die 2 G-Regelung für städtische Veranstaltungen in Betracht gezogen? Wenn ja, für welche Veranstaltungen und ab wann?
3. Wird die 2G Regelung für die Gremiensitzungen der Stadtvertretung in Betracht gezogen? Bitte die jeweilige Antwort begründen.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen in der Stadtvertretung



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Regina Dorfmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.028 Aufzug C
Telefon: 0385 545-1011
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
04.11.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Helms

Datum
22.11.2021

Ihre Anfrage zum Thema „Corona-Pandemie: 2 G-Regelung in kommunalen Einrichtungen“

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wird seitens der Stadt die 2 G-Regelung für kommunale Einrichtungen erwogen und wenn ja, warum? Wenn ja, für welche Einrichtungen (bitte auflisten)? Ab wann soll die Regelung dort jeweils gelten?**
- 2. Wird seitens der Stadt die 2 G-Regelung für städtische Veranstaltungen in Betracht gezogen? Wenn ja, für welche Veranstaltungen und ab wann?**

Seit dem 1. November 2021 gilt für die Veranstaltungen im Speicher das Zwei-G-Optionsmodell. Somit können die Anzahl der Besucherinnen und Besucher sowie die Wirtschaftlichkeit erhöht werden. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird das Zwei-G-Optionsmodell ab dem 19. November 2021 auf alle städtischen Kulturveranstaltungen in Innenräumen ausgeweitet. Die 2G-Regelung betrifft nicht den normalen Kursbetrieb, Ausstellungsbesuche und das Ausleihgeschäft der Bibliothek. Auch für Veranstaltungen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten, gelten auf Basis der Corona-Landesverordnung Ausnahmen von der 2G-Regel.

- 3. Wird die 2 G-Regelung für die Gremiensitzungen der Stadtvertretung in Betracht gezogen? Bitte die jeweilige Antwort begründen.**

Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadtvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier